



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Präsidialabt. |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Presseabt. |
| 3.) AW-, BW-, Rp-, Wp-Abt. | |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Aussch. | |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 457/92/MG

Tel. 501 05/ 4247

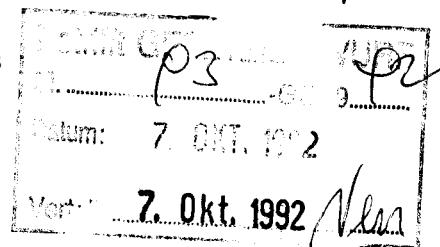
01.10.92

Mag. Martin Gareiss

Fax 502 06/ 259

Betreff

Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz - InvFG)



Die Bundeskammer übermittelt in der Anlage den Wortlaut ihrer an das Bundesministerium für Finanzen in obiger Angelegenheit gerichteten Stellungnahme vom 25.9.1992 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 197

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Ihre Zahl-Nachricht vom	Unsere Zahl-Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ.23 1005/6-V/14/92 21.7.92	Fp 457/92/MG Mag. Martin Gareiss	Te 501 06 4247 Fax 502 06 259	25.09.92

Bereit
Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz - InvFG)

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des ihr mit Datum vom 21.7.1992, GZ.23 1005/6-V/14/92, zugemittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds und erlaubt sich, hiezu wie folgt auszuführen:

1.) Grundsätzliches

Aus der Sicht der Bundeskammer ist die Neufassung des Investmentfondsgesetzes (und die damit erfolgende Harmonisierung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Kapitalanlagefonds mit dem EWR-Recht) zu begrüßen. Aus Wettbewerbsgründen sollten aber bei diesen Anpassungsvorgängen **keine** strengeren Regeln, als sie in den europäischen Bestimmungen vorgesehen sind, normiert werden. Soweit dies sachlich vertretbar ist, sollten in EG-Rechtlinien vorgesehene nationale Wahlrechte, mit deren Hilfe die Interessen der österreichischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt gewahrt werden können, jedenfalls in die zu harmonisierenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften übernommen werden, und es sollten daher tatsächlich sämtliche

Seite 2

in Kraft befindlichen Richtlinien (85/611/EWG und 88/220/EWG) **vollständig** umgesetzt werden.

Der der Bundeskammer vorliegende Entwurf ist sohin mit den Zielsetzungen dieser Richtlinien abzustimmen. Mit Hilfe einer richtlinienkonformen Umsetzung europäischer Normen in nationales Recht sollen Erleichterungen betreffend grenzüberschreitende Dienstleistungen der "Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren" (OGAW) im gemeinsamen Binnenmarkt erreicht werden, wobei die Voraussetzungen für den Vertrieb von Anteilen an Wertpapiervermögen von (in einem Mitgliedsstaat zugelassenen) Investmentgesellschaften in anderen Mitgliedstaaten nach einem vereinfachten Verfahren geschaffen werden sollen. Diese (zugelassenen) Investmentgesellschaften unterliegen dann den durch die Richtlinie koordinierten investmentrechtlichen Bestimmungen und der Aufsicht des Herkunftslandes: In diesem Zusammenhang soll insbesondere auf den II. und III. Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfes im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des Art.44 Abs. 3 der Richtlinie 85/611/EWG hingewiesen werden.

Für österreichische Kapitalanlagefonds hat nach Auffassung der BWK die Beseitigung der bestehenden steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen absoluten Vorrang. Diese Forderung zielt insbesondere auf die im § 41 des vorliegenden Entwurfes weiterhin normierte Börsenumsatzsteuer ab. Wie bekannt sein dürfte und auch internationale Vergleiche zeigen, wird in wichtigen europäischen Finanzzentren (Deutschland, Luxemburg und Vereinigtes Königreich) der Kapitalverkehr nicht mit einer BUSt belastet.

Die internationalen Wertpapiermärkte verzeichnen seit rund 20 Jahren einen starken Anstieg des Handels mit Optionen und Terminkontrakten. In einer Reihe von Punkten sieht nunmehr der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung des Österreichischen

Investmentfondsgesetzes an die geänderten Erfordernisse und Neuentwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten vor: Nunmehr soll den inländischen Kapitalanlagefonds, in einem mit dem Anlegerschutz vereinbaren Umfang die Verwendung derivativer Produkte gestattet werden. Durch die Teilnahme der Kapitalanlagefonds an diesen neuen Märkten sind sicherlich positive Auswirkungen auf die österreichische Termin- und Optionenbörse (ÖTOB) zu erwarten. Aus Gründen der Sicherung der Konkurrenzfähigkeit österreichischer Kapitalanlagegesellschaften ist die gesetzliche Regelung daher zu begrüßen.

2.) Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu § 2 Abs. 9:

Eine Entflechtung der Organe auf Aufsichtsratsebene ist international nicht üblich und erscheint auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen als nicht geboten. Überdies findet sich eine Beschränkung, wonach weder die Geschäftsleiter noch die Mitglieder des Aufsichtsrates der Kapitalanlagegesellschaft gleichzeitig Geschäftsleiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates der Depotbank sein dürfen, in der Richtlinie 85/611/EWG nicht. Die Nichteinbeziehung der Aufsichtsräte auf der Seite der Kapitalanlagegesellschaft bzw. der Depotbank in die Funktionstrennung der Organe bringt materiell gesehen dem Anleger keine Nachteile. Es sollte sich daher der Ausschluß auf die Geschäftsleitung, nicht aber auf den Aufsichtsrat beziehen.

§ 2 (9) sollte daher lauten:

"Die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Geschäftsleiter der Depotbank (§ 23) sein."

Seite 4

Der Versicherungsverband ist der Ansicht, daß angesichts der immer stärker werdenden Trends zum Allfinanz-System und der wachsenden Verflechtungen zwischen Versicherungs- und Bankwesen im Hinblick auf bestehende und künftige wechselseitige Beteiligungen im neuen Investmentfondsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, die es ermöglicht, daß der Geschäftsleiter einer Kapitalanlagegesellschaft hauptberuflich bei einer Versicherung tätig sein darf.

Die Verbände der Kreditwirtschaft lehnen dieses Anliegen aus Wettbewerbsgründen entschieden ab.

Zu § 4 Abs. 2:

Der Wortlaut des § 4 Abs. 2 erscheint im Hinblick auf die Möglichkeiten des neu eingefügten § 21 als zu restriktiv. Es wäre einzufügen:

"... zur Sicherung abgetreten werden; ausgenommen hiervon sind Verpflichtungen, die durch Geschäfte gem. § 21 begründet wurden."

Begründung: Damit sollen Erfordernisse, die bei derivativen Produkten notwendig sind, zum Beispiel die Führung von margin-accounts (Depotkonten) zur Sicherstellung von Termingeschäften, abgedeckt werden.

Zu § 4 Abs. 7:

Der folgende Passus sollte gestrichen werden:

"Die Kapitalanlagegesellschaft ist, sofern dies die Fondsbestimmungen ausdrücklich vorsehen, innerhalb der Veranlagungsgrenzen dieses Bundesgesetzes berechtigt,..."

Begründung: Da sich die Absicherung auf konkrete Vermögensge-

genstände des Fondsvermögens beziehen muß, z.B. Wertpapiere bzw. Guthaben in Fremdwährung, ist diese Formulierung hier mißverständlich.

Zu § 4 Abs.8:

"... 30 vH ..." sollte durch "... 50 vH" (des Fondsvermögens) ersetzt werden.

Begründung: Die Begrenzung der Möglichkeit der Wertpapierleihe ist entsprechend den "Erläuternden Bemerkungen" mit 50 vH festgesetzt; es handelt sich somit offensichtlich um einen Schreibfehler.

Zu § 5 Abs.2:

Der 2. Satz, der die handschriftliche Unterfertigung der Anteilscheine regelt, sollte entsprechend den Bemühungen, bei allen effektiven Stücken von Wertpapieren am Finanzplatz Wien selbige zu streichen, entfallen. Zumindest sollte das Wort "Geschäftsleiter", entsprechend der derzeitigen Rechtslage, durch das Wort "Kontrollbeamter" ersetzt werden.

Zu § 6 Abs. 1:

Wenn davon ausgegangen wird, daß das "Angebot von Anteilscheinen" gleichbedeutend ist mit "Verkauf von Anteilscheinen", so würde die Anwendung der hier ~~an~~ormierten Regelung bedeuten, daß bei jedem Verkauf von neuen Anteilscheinen an Anleger ein Prospekt zu veröffentlichen ist.

Da dies zu einer wirtschaftlich untragbaren Kostenbelastung führen würde, wird vorgeschlagen, in Übereinstimmung mit § 2 Kapitalmarktgesetz sowohl den Adressatenkreis als auch eine Zeitpunktregelung zu definieren. Der erste Halbsatz des Abs. 1 könnte daher folgendermaßen lauten:

Seite 6

"Ein erstmaliges öffentliches Angebot von Anteilscheinen darf im Inland nur erfolgen".

Zu § 6 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist sehr weit und unbestimmt formuliert. Sie geht ferner über die entsprechenden Bestimmungen des Art. 30 der Richtlinie 85/611 EWG hinaus. Es wird vorgeschlagen, in Anlehnung an diese Bestimmung, § 6 (2) wie folgt zu formulieren:

"Änderungen hinsichtlich jener Angaben im Prospekt, die von wesentlicher Bedeutung sind, sind unverzüglich zu veröffentlichen."

Zu § 7 Abs. 1:

Im zweiten Satz sollte hier die fettausgedruckte Wortfolge eingefügt werden: **".... Geldbeträge, Guthaben, Forderungen, abzüglich der Verbindlichkeiten und sonstigen Rechte".**

Zu § 20 Abs. 3 Z. 5:

Die Bestimmung des 2. Satzes (und sinngemäß des 4. Satzes) stellt für vorwiegend bzw. ausschließlich in Österreich veranlagende Aktienfonds eine nachhaltige Einschränkung der Veranlagungsmöglichkeiten dar; eine indexorientierte Veranlagung (unabhängig davon, ob die Orientierung am WBK-Index oder am ATX-Index erfolgt), die im Hinblick auf die Angebots- und Nachfragesituation am Wiener Aktienmarkt im Interesse der Anleger wünschenswert ist, wird dadurch unmöglich.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung (Konzernklausel) zu streichen.

Zu § 20 Abs. 3 Z. 6:

Da die hier vorgeschlagene Regelung nicht auch die Möglichkeit umfaßt, an den größten und bonitätsmäßig besten Staatsanleihe- märkten (USA, Kanada, Japan) im gewünschten Ausmaß teilzuneh- men, wird angeregt, Artikel 22 Abs. 3 der OGAW-Koordinierungs- richtlinie in vollem Umfang umzusetzen.

Einzufügen wäre daher:

"Wertpapiere, die von demselben EWR-Mitgliedstaat oder die vom Bund oder den Ländern oder von Drittstaaten".

Die Einbeziehung dieser Märkte - die in den Fondsbestimmungen taxativ aufgezählt werden sollten und daher auch der ausdrück- lichen Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Finanzen unterliegen - in die 35 %-Veranlagungsgrenze des (3) Z. 6, ist wünschenswert.

Zu § 20 Abs. 3 Z. 9 lit.b:

Hier wäre einzufügen:

"Der Erwerb von Anteilen eines Kapitalanlagefonds derselben Ka- pitalanlagegesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine ..."

Sowie als weiterer Satz:

"Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Kapitalanlagefonds Anteile an einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der die Kapitalanlagegesellschaft im vorstehenden Sinne verbunden ist." Begründung: Präzisierung im Sinne des Art. 24 (Abs.3 u. 4) der EG-Richtlinie.

Zu § 20 Abs. 3 Z. 10:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre zu definieren, an welche Art von Aktien im zweiten Teilsatz gedacht ist, da die Richtlinie 85/611/EWG eine 10%-Grenze (allein) für stimmrechtslose Aktien vorsieht.

Weiters wäre im Sinne einer vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie (Art. 25 Abs. 2) am Ende der Ziffer 10 zu ergänzen:

"Die beiden letztgenannten Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht berechnen lässt."

Zu § 20 Abs. 5:

Im ersten Satz wäre zu streichen:

"... bei Veranlagung in Wertpapieren von EWR-Mitgliedstaaten, ...".

Begründung: Die ausdrückliche Angabe des Emittenten, deren Wertpapiere in das Fondsvermögen aufgenommen werden sollen, in den Fondsbestimmungen, die der Genehmigung durch die Aufsicht unterliegen und den Anlegern gemäß § 6 (Prospektpflicht) bekannt sind, sollte materiell als Begrenzung der Möglichkeiten für "Ein-Emittenten-Fonds" genügen; im wesentlichen handelt es sich dabei um die in § 20 (3) Z. 6 genannten Wertpapiere internationaler Organisationen.

Zu ersetzen wäre überdies das Wort "Staaten" durch das Wort "Emittenten".

Zu § 21:

- Es wäre der erste Satz wie folgt zu ergänzen:

"... sofern diese Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind; für den Fall, daß es sich um Märkte von Drittländern, an denen diese Geschäfte getätigt werden, handelt, sind diese ebenfalls in den Fondsbestimmungen anzugeben." Begründung: Durch diese Einschränkung der taxativen Aufzählung der Märkte in den Fondsbestimmungen soll eine Konformität zu den Bestimmungen des § 20 (3) Z. 1 hergestellt werden.

- In Z. 1 lit. a ist das Wort "oder" in der 4. Zeile durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung: Das Wort "oder" bedeutete einen Widerspruch zur Präambel des § 21, der nur an anerkannten Märkten gehandelte derivative Produkte zuläßt, und ließe auch bilaterale Optionsgeschäfte zu. Dem Interesse des Anlegerschutzes und dem Geiste der EG-Richtlinie entsprechend sollte dies auf marktgängige Geschäfte eingeschränkt werden.

Zu § 22 Abs. 2:

Die Aufzählung der Fondsbestimmungen (Pkt. 1 bis 10) wäre um folgenden Satz zu ergänzen:

" 11. In welcher Weise das Fondsvermögen, sofern es überwiegend in Schuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen angelegt und nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilinhaber verteilt wird."

Begründung: Das Investmentfondsgesetz sollte hinsichtlich der Fondsbestimmungen auch die Möglichkeit enthalten, Fonds mit im vornhinein fixierter Laufzeit (unbedingte Auflösung) aufzulegen und die Bedingungen für die Abwicklung und Auszahlung an die

Seite 10

Anteilinhaber zum vorgesehenen Ende der Laufzeit in den Fondsbestimmungen festzulegen; damit würde ein vor allem in Deutschland und Luxemburg sehr erfolgreiches (70 % des Fondsnettoabsatzes erfolgte 1991 in Deutschland) Fondsprodukt für österreichische Kapitalanlagegesellschaften ermöglicht.

Die Möglichkeit, Fonds mit bestimmter Laufzeit aufzulegen, wird für sinnvoll erachtet, weil dafür Nachfrage besteht. Auch der Ort der Einfügung in § 22 (2) Z. 11 wird gutgeheißen, dürfte jedoch allein nicht ausreichend sein. Zusätzlich müßte in Schema A Abschnitt II Pkt. 2 nach den Worten "Zeitpunkt der Gründung des Fonds" eingefügt werden: "...; Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist." Dieser Wortlaut entspricht Schema A Pkt. 1.2 der OGAW-Richtlinie (85/611/EWG) und dürfte, falls man von diesem EG-Wahlrecht Gebrauch macht, prospektrechtlich geboten sein. Weiters müßte § 16 des InvFG- Begutachtungsentwurfes durch einen Abs. 4 ergänzt werden, der lautet: "Abs. 1 bis 3 sind nicht anwendbar, wenn der Kapitalanlagefonds nach seinen Fondsbestimmungen für eine bestimmte Laufzeit errichtet ist." Die Bestimmung des § 2 (8) InvFG-Begutachtungsentwurf ist mit Investmentfonds auf bestimmte Zeit vereinbar. Aus Schema A Pkt. 1.2. der OGAW-Richtlinie (85/611/EWG) läßt sich ableiten, daß derartige Fonds zulässig sind.

Zu § 24 Abs. 1:

Es wäre zu streichen:

"Vermögen aus Wertpapieren und/oder Grundstücken,"

Begründung: Durch den Wegfall dieser Spezifikation werden auch Geldmarkt- und/oder Futurefonds erfaßt, die in einigen EWR-Staaten als Investmentfonds - außerhalb der EG-Richtlinie - zugelassen sind. Die Rechtfertigung für diese Maßnahme ist durch

das enge Konkurrenzverhältnis dieser Produkte zu Wertpapier-/Immobilienfonds gegeben.

Zu § 24 Abs. 3:

Hier könnte ein Verweis auf die §§ 33 ff aus Gründen der Systematik erfolgen.

Zu § 25 Z. 4 lit.b:

Es wäre hier zu ergänzen:

"... sofern die entsprechenden Anteile nicht an der Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedstaates amtlich notieren bzw. an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines solchen Staates gehandelt werden."

Begründung: Bestimmte Anteilsrechte (geschlossene Fonds; "closed end funds") können aufgrund ihrer rechtlichen Konstruktion Anteile nicht zurücknehmen. Soweit der Anleger seine Anteile aber an einer Börse verwerten kann, ist dem Schutzgedanken der Norm entsprochen.

Zu § 26:

Es wird vorgeschlagen, nach § 26 Abs. 2 einen Absatz 3 folgenden Inhalts anzufügen:

(3) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits nach § 2 KMG erstellter und geprüfter Prospekt kann alternativ verwendet werden.

Seite 12

Begründung: Durch das KMG bedingt haben einige Anbieter einen KMG-Prospekt geschaffen, der sogar extensiveren Inhaltspflichten unterlag.

Zu § 27:

- Zu Abs. 1 Z. 1 wird angeregt, im Interesse einer Kostenminimierung für veröffentlichtungspflichtige Daten den vollständigen Abdruck des Rechenschaftsberichtes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch einen Hinweis, bei welcher Stelle dieser Rechenschaftsbericht angefordert werden kann, zu ersetzen.

Begründung: Der Bericht ist dem Anleger auf Wunsch kostenlos zur Verfügung zu stellen (siehe unten). Eine Vereinheitlichung mit den Bestimmungen des § 18, Entwurf des InvFG und § 10 KMG ist anzustreben.

- In Abs. 1 Z. 2 wäre zu streichen"...., für die Mitte eines jeden Geschäftsjahres im Amtsblatt zur Wr. Zeitung,"
- Es wird vorgeschlagen, nach Abs. 2 einen neuen Absatz 3 anzufügen:
"(3) Für die Veröffentlichungen nach (1) Z. 1 und 2 gilt § 10 KMG sinngemäß."

Begründung: Diese Bestimmung führt zu einer Vereinheitlichung der Veröffentlichungspflichten von Finanzprodukten.

Zu § 28:

Der Begriff "maßgebliche Unterlagen" sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten genauer ausgeführt werden.

Zu § 29 Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, die folgende Neuformulierung aufzunehmen:

(1) Der Repräsentant gilt als zum Empfang der für die Kapitalanlagegesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und den öffentlichen Anbieter bestimmten Schriftstücke ermächtigt. Diese Befugnisse können nicht beschränkt werden.

Begründung: Im ersten Satz des Entwurfes geht die Formulierung einer schrankenlosen auch außergerichtlichen Vertretungsbefugnis zu weit. Dem Anlegerschutz entspricht der Gedanke des hier definierten Zustellortes.

Zu § 29 Abs. 2:

Hier wäre einzufügen:

"... im Inland Bezug haben und/oder den öffentlichen Anbieter ..."

Begründung: Auch Klagen gegen den öffentlichen Anbieter allein sollten erfaßt werden (Klarstellung).

Zu § 44:

Laut "Erläuterungen" bilden die §§ 44 und 45 bereits den VI. Abschnitt des Gesetzes, während im Gesetzesvorschlag selbst der

Seite 14

VI. Abschnitt die Übergangsbestimmungen beinhaltet (§§ 47 und 48).

Weiters wäre in Abs. 1 als Klarstellung einzufügen:

"Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot im Inland von ausländischen"

Zu § 45:

Gleichfalls zur Präzisierung und Klarstellung wäre einzufügen:

".... ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Inland öffentlich anbietet.".

Zu § 47:

Die Übergangsbestimmungen sollten durch folgende Bestimmungen (zu § 31 und § 37) ergänzt werden:

- Anteile, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits öffentlich angeboten werden, können ab Erstattung der Anzeige nach § 30 längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter vertrieben werden, sofern der Vertrieb nicht vom Bundesminister für Finanzen untersagt wird.
- Anteile, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits öffentlich angeboten werden, können ab Erstattung der Anzeige nach § 36 längstens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter vertrieben werden, sofern dieser Vertrieb nicht vom Bundesminister für Finanzen untersagt wird.

Begründung: Von einer Reihe von Kreditinstituten werden bereits jetzt ausländische Kapitalanlagefondsanteile vertrieben. Ohne die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen würde im Vertrieb dieser Anteile eine sechs- bzw. zweimonatige Unterbrechung eintreten, die weder wünschenswert noch notwendig ist.

Die Übergangsfrist für die Prospektpflicht (ab Geltung des Gesetzes oder Genehmigung der Fondsbestimmungen) sowie die Klärung bzw. die Erweiterung der Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Verträglichkeit alte Fondsbestimmungen und neues Gesetz sind zu präzisieren.

Formulierungsvorschlag ab 2. Satz:

"Bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes haben die Kapitalanlagegesellschaften die Geschäftsführung gem. § 2 (9) umzubilden. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bewilligte inländische Kapitalanlagefonds sind die Anträge auf Anpassung der Fondsbestimmungen bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist nicht verpflichtet, bis zur Geltung der geänderten Fondsbestimmungen längstens 4 Monate nach Zugang des Bescheides über den Änderungsantrag gem. § 22 (3) die Bestimmungen der §§ 6 (1 - 4), 12 und 20 dieses Bundesgesetzes einzuhalten, sofern sie die §§ 12 und 20 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (InvFG 1963) und die bisher geltenden Fondsbestimmungen einhält."

Verhältnis Investmentfondsgesetz zu Bankwesengesetz:

Das Verhältnis zwischen den Regelungen des neuen BWG und jenen des InvFG- bedarf einer grundlegenden Klärung. Im einzelnen ist auf folgende Punkte hinzuweisen.

Europarechtlich sind Investmentgesellschaften und Investmentfonds weder Kreditinstitute noch Finanzinstitute, sondern eben "Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren", die einer der beiden Kategorien zugeordnet werden können (vgl. auch die Definition in Art. 1 Abs. 2 OGAW-Richtlinie). Nach dem InvFG- und dem BWG-Begutachtungsentwurf sind Investmentgesellschaften Kreditinstitute. Damit sind die österreichischen Regelungen im Effekt strenger als es europarechtlich erforderlich wäre. In Österreich bewirkt § 2 (1) InvFG-Begutachtungsentwurf in Verbindung mit § 1 (1) Z. 3 BWG-Begutachtungsentwurf, daß sämtliche Ordnungsnormen des BWG auf Kapitalanlagegesellschaften anwendbar sind. Die "Erläuternden Bemerkungen" zu § 2 stellen lapidar fest, daß für Kapitalanlagegesellschaften die Bestimmungen des BWG gelten "soferne das InvFG keine Spezialregelung enthält." An keiner Stelle des InvFG-Begutachtungsentwurfes oder des BWG-Begutachtungsentwurfes werden jedoch leges speciales - etwa im Vergleich zum KWG 1979 im "§ 12 (11) Z. 3 und im § 14 (12) - als ausdrückliche Ausnahmeregelungen (hinsichtlich der Haftkapital- und der Liquiditätserfordernisse von Investmentgesellschaften) normiert. Es bleibt sohin nach dem neuen InvFG-Begutachtungsentwurf völlig unklar, welche Regelungen Sonderregelungen im Vergleich zum BWG sind. Entsprechende Klarstellungen sollten in das InvFG aufgenommen werden. Es empfehlen sich aus der Besonderheit des Geschäfts bzw. aus der Sinnhaftigkeit Total- oder Partialausnahmen für Investmentgesellschaften in folgenden Bereichen:

- 1) Liquiditätserfordernisse: Die Ausnahme des § 3 (1) Z. 8 BWG-Begutachtungsentwurf ist unzureichend, weil sie sich nur auf Übergangsbestimmungen, nicht jedoch auf § 25 (1) bis 9 BWG bezieht.
- 2) Hinsichtlich der Eigenmittelunterlegungspflicht sollte klargestellt werden, daß das von der Investmentfondsgesellschaft verwaltete Fondsvermögen unter den 0 %-Gewichtungssatz des § 22 (3) Z. 1 lit. j BWG-Begutachtungsentwurf fällt und demnach das Fondsvermögen als Treuhandvermögen nicht mit Eigenmitteln zu unterlegen ist.
- 3) Hinsichtlich der Konzessionerteilungsvoraussetzungen des § 5 (1) Z. 7 BWG-Begutachtungsentwurf stellt sich die Frage der Interpretation im Zusammenhang mit Kapitalanlagegesellschaften ("wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird"). Ein Wechsel eines Bankkonzernangestellten mit entsprechender Erfahrung in die Geschäftsführung einer Kapitalanlagegesellschaft sollte jedenfalls gerade dadurch nicht verhindert werden.
- 4) In § 12 InvFG-Begutachtungsentwurf fehlt ein Hinweis darauf, daß die Bestimmungen über die Rechnungslegung und Veröffentlichung für die Kapitalanlagegesellschaft bloß ergänzend neben jene des BWG treten.
- 5) Es sollte das Verhältnis des InvFG zu § 70 BWG-Begutachtungsentwurf klargestellt werden.
- 6) In § 20 InvFG-Begutachtungsentwurf sollte klargestellt werden, daß die Liquiditätsbestimmungen des BWG-Begutachtungsentwurfes nicht anwendbar sind.

Seite 18

Behandlung von Investmentzertifikaten im
Eigenportefeuille von Banken

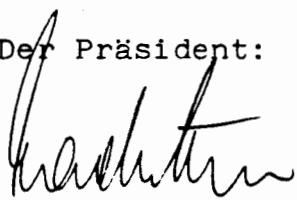
Hinsichtlich der Behandlung von Investmentzertifikaten im Eigenportefeuille von Banken verweisen wir auf die Stellungnahme der BWK vom 15.7.1992 zum BWG-Begutachtungsentwurf (hinsichtlich der Eigenmittelunterlegung von Investmentzertifikaten BWK-Stellungnahme Seite 23, hinsichtlich der Einbeziehung von Investmentzertifikaten in die Neubewertungsreserve Seite 36 und hinsichtlich der Einbeziehung von Investmentzertifikaten in die flüssigen Mittel II. Grades die Seite 51.)

Es wird ersucht, die Ausführungen der Bundeskammer entsprechend zu berücksichtigen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugesendet werden.

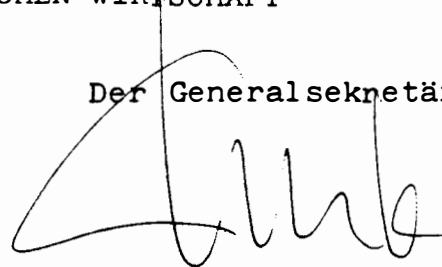
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll